

n ecclesia catholica legi consueverunt et in ceteri vulgata latina editione habentur. Als hauptsächlichste Mißstände bezüglich der heiligen Schrift wurden hervorgehoben die verschiedenen und fehlerhaften Ausgaben, willkürliche Auslegung und unpassende Verwendung derselben. Bezüglich des Textes der heiligen Schrift verließen einige Väter auf den hebräischen und griechischen Urtext, während Andere die alte lateinische Uebersetzung, die Vulgata, jenem gleichgesetzt wissen wollten; ja Einige gingen sogar so weit, zu sagen, die Vulgata sei durch eine Art Inspiration entstanden, was aber als zu weit gehend keine Anahme fand. Betreffs der gerügten Fehler ging die Ansicht der Mehrheit dahin, daß dieselben nicht als Wesen der Schrift treffen, sondern mehr nur lebenssächliches, und daß sie meist durch Nachlässigkeit und Schuld der Drucker entstanden seien. Es wurde beschloffen: ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu a ipsa ecclesia probata est, in publicis actionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur. Damit solle aber nur gesagt sein (so wurde in den Verhandlungen ausgeführt), daß die Vulgata in Sachen des Glaubens und der Sitten keine Irrthümer enthalte, nicht aber, daß sie unrichtlich oder formell keiner Verbesserung bedürfe; vielmehr sollte dielmehr angestrebt werden aus Grundtexten alter Handschriften und nach dem Urtext. Es wurde daher beschloffen: ut haec ipsa vetus et vulgata editio quam emendatissimo irrimatur. Die Sorge für diese Verbesserung sollten Einige dem Papste zuweisen; Andere erklärten sie für Sache des Concils. Es wurden daher für diesen Zweck beiderseits Commissionen eingesetzt; doch kam die Angelegenheit zuletzt ausschließlich an den Papst. Um die Textcorruptionen zu verhindern, sollte künftig keine Neuauflage der heiligen Schrift und überhaupt eines Buches religiösen Inhalts ohne kirchliche Druckerlaubnis erfolgen dürfen. Eine heftige Debatte entstand bezüglich der Uebersetzungen der heiligen Schrift in die Muttersprache, namentlich zwischen den Cardinalen Madruzz und Pacheco; ersterer verteidigte die Uebersetzung, letzterer wollte sie verboten wissen. Das Concil ging aber gar nicht auf die Sache ein. Ueber die Auslegung der heiligen Schrift wurde nur bestimmt, daß man sich in Sachen des Glaubens und der Sitten an den Sinn zu halten habe, nem tenet et tenet sancta mater ecclesia, und daß es verboten sei, die heilige Schrift contra nimum consensum patrum zu interpretiren. Auch die Mißbräuche im Predigtwesen waren bereits hier zur Sprache gekommen; doch wurde darüber erst später in anderem Zusammenhange Beschlufs gefaßt. Bezüglich unpassender Verwendung der heiligen Schrift wurde unter Strafandrohung deren Gebrauch zu allem Unheiligen verboten, als da sind: Pöffen, Schmeicheleien, Verleumdungen, Aberglauben, Zauberei, Wahr-

sagen, Looswerfen, Schmähschriften u. dgl. — Am 8. April 1546 wurde die IV. öffentliche Sitzung gehalten in Anwesenheit von 5 Cardinälen, 8 Erzbischöfen, 41 Bischöfen, 4 Ordensgeneralen, 3 Aebten und dem Procurator des Concils, somit 60 stimmberechtigten Mitgliedern, außerdem noch 40 Theologen und Doctoren. Das Hochamt celebrierte der Bischof von Sassari; die Predigt hielt der Seruitengeneral Bonuccio, der Inhalt derselben rief aber wegen mancher zweideutigen Aufstellungen (Lo Plat I, 63) Widerspruch hervor. Der gelehrte Dominicaner Soto veranlaßte den Redner zum Widerruf. Vom Officiator wurden die vereinbarten beiden Decrete De canonicis scripturis und De editione et usu sacrorum librorum verlesen und deren Inhalt einstimmig genehmigt. Die Angelegenheit wegen der auf dem Concil noch nicht erschienenen Prälaten, die man schon auf der vorangegangenen Generalcongregation (am 5. April) in contumaciam anklagen wollte, wurde auf Wunsch des Kaisers verschoben. Es erfolgte noch die Ankündigung der nächsten Sitzung auf Donnerstag nach Pfingsten (17. Juni). Während dieser Thätigkeit des Concils zu Trient wurde zwischen Papst und Legaten noch eine andere wichtige Frage verhandelt. Paul III. hatte sich nämlich entschlossen, dem so laut gewordenen Verlangen nach Reform der Curie in etwa nachzugeben. Er hatte einen dießzüglichen Reformentwurf unter dem 20. December 1545 ausfertigen lassen (Cum ab ipso nostri pontificatus initio) und den Legaten zugesandt. Diese sprachen sich in ihrem Antwortschreiben an Cardinal Farnese vom 7. März 1546 (Raynald ad a. 1546, n. 30) sehr freimüthig aus. Den päpstlichen Reformentwurf hielten sie für ungenügend, den Zeitverhältnissen und Erwartungen der Synode nicht entsprechend. Die Bischöfe verlangten zunächst die volle Freiheit in der Leitung der ihnen anvertrauten Seelen; hierzu gehöre vor Allem die Verleihung der Seelsorgstellen, Ordination der Cleriker, auch der mit Immunität versehenen, Aufsicht über Predigtamt und Beichtstuhl auch den Regularen gegenüber, völlige Entfernung der Ablassprediger. Die römische Curie hätten zwei Uebel hauptsächlich verhaßt gemacht: Habgucht und pompfaster Luxus. Vor Allem aber seien die Pönitentiarie, die apostolische Kanzlei und die Datarie zu reformiren. Ganz besonders allgemein sei das Verlangen, daß die Seelsorgstellen nur solchen verliehen würden, welche sie auch verwalten könnten und hierzu willens seien, nicht aber Mietzlingen; der Zehnte sollte ermäßigt und die Allen ärgerlichen Expectanzen völlig aufgehoben werden. Nur so, versicherten die Legaten zum Schluß, gewinne der heilige Stuhl wieder die Liebe der Prälaten und den Gehorsam der Völker. Der Papst zeigte sich diesen Vorstellungen gegenüber sehr entgegenkommend; die Reform sollte thunlichst gefördert, daneben aber das Dogmatische nicht vernachlässigt werden. Obige Decrete, die